



Rechtswegweiser zum Vereinsrecht wegen aktuellem Anlass

was jeder Verein wissen muss!

Quelle bzw. Herausgeber Justizministerium Baden-Württemberg

1. Vereine ----- wozu?

Kurz gesagt: Idealvereine können für eine Vielzahl von Zwecken gegründet werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet den Idealverein vom wirtschaftlichen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. §§ 21 und 22 BGB.

*Zu den wirtschaftlichen Vereinen gehören nämlich nicht nur Vereine, die als Haupttätigkeit ein Unternehmen betreiben oder wie ein **UNTERNEHMER** am Wirtschaftsverkehr teilnehmen, sondern auch Vereine, die ausschließlich darauf angelegt sind, ihren Mitgliedern dauerhaft und planmäßig gegen ein Entgelt Waren oder Dienstleistungen zu verschaffen, außerdem Vereine mit dem Ziel einer genossenschaftlichen Kooperation zwischen Unternehmern.*

*Auf der anderen Seite ändert sich der Charakter eines Vereins als Idealverein nicht, wenn die wirtschaftliche Betätigung dem Ideellen Zweck untergeordnet ist. Idealvereine z.B. Sportvereine mit angeschlossenen Restaurationsbetrieb, genießen also **NEBENZWECKPRIVILEG**. Voraussetzung ist stets, dass der Wirtschaftsbetrieb dem ideellen Zweck eindeutig untergeordnet ist.*

2. Die Gründung eines Vereins

Nicht jeder Zusammenschluss mehrerer Personen ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Den Verein macht aus, dass sich in ihm
mehrere Personen
auf eine gewisse Dauer
zu einem gemeinsamen Zweck
unter einem gemeinsamen Namen verbinden
der Verein durch einen Vorstand vertreten wird und
der Fortbestand des Vereins vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein soll.

Die **Gründung** des Vereins setzt die Vereinbarung einer **Vereinssatzung** zwischen den Gründern voraus.

Der Bundesgerichtshof beschreibt die Vereinssatzung als Vertrag, der mit der Entstehung des Vereins ein Eigenleben entwickelt:

„Mit der Entstehung des Vereins löst {...} sich die {Vereinssatzung} völlig von {...} {der Person der Gründer}. Sie erlangt ein unabhängiges rechtliches Eigenleben, wird zur körperschaftlichen Verfassung des Vereins und objektiviert fortan das rechtliche Wollen des Vereins als der Zusammenfassung seiner Mitglieder. Gründerwillen und -interessen treten zurück; an ihrer Stelle gewinnen der Vereinszweck und die Mitgliederinteressen die rechtsgestaltende Kraft, auf die es allein noch ankommen kann.“

Die Gründung des Vereins führt noch nicht zu seiner Rechtsfähigkeit. Der Verein ist nach der Gründung zunächst ein nicht rechtsfähiger Verein, der Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erlangt.

Kurz gesagt:

Der Verein entsteht durch die vertragliche Vereinbarung der Vereinssatzung. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen – von Ausnahmefällen abgesehen – von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden. Das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet den rechtsfähigen und den nicht rechtsfähigen Verein. Die Vereinstypen unterscheiden sich insbesondere bei der Haftung im Rechtsverkehr.

3. Rechtsfähiger und „nicht rechtsfähiger“ Verein

Kurz gesagt:

Rechtsfähiger und „nicht rechtsfähiger“ Verein unterscheiden sich danach ob sie in das Vereinsregister eingetragen sind oder nicht. Ist der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen, haftet derjenige, der für den Verein im Rechtsverkehr handelt, regelmäßig mit seinem Privatvermögen. Im übrigen haften aber die Mitglieder eines „nicht rechtsfähigen“ Idealvereins nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

ACHTUNG: Obwohl nach §54 Satz 1 BGB auf „nicht rechtsfähige“ Vereine die Regeln über die Gesellschaft Anwendung finden sollen, ist heute anerkannt, dass der „nicht rechtsfähige“ Idealverein in vielen Fragen wie ein rechtsfähiger Verein behandelt wird.

4. Idealverein und „gemeinnütziger“ Verein

Kurz gesagt:

Nicht jeder Idealverein ist zugleich ein gemeinnütziger Verein. Über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit das örtlich zuständige Finanzamt, bei dem sie sich auch immer auch über die steuerlichen Folgen der Vereinsgründung erkundigen sollten. Soll der Verein als gemeinnütziger Verein gegründet werden, empfiehlt es sich, den Inhalt der Satzung vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

5. Die Vereinssatzung

Jeder Verein muss eine Vereinssatzung haben. Besondere Formvorgaben für die Satzung stellt das bürgerliche Gesetzbuch zunächst nicht auf.

Damit aber der Verein in das Vereinsregister eingetragen und damit zum rechtsfähigen Verein werden kann, muss er nicht nur

- * Sieben Mitglieder haben, § 56 BGB
- sondern muss auch die Vereinssatzung
- * schriftlich und in Deutsch abgefasst und
- * von sieben Mitgliedern unterzeichnet sein,
- * die Angabe des Tages der Errichtung enthalten
- * den Zweck
- * den Namen und
- * den Sitz des Vereins enthalten und
- * regeln, dass der Verein eingetragen werden soll.

Die Vereinssatzung soll – das heißt: muss – weitere Bestimmungen enthalten

- über den **Eintritt** und **Austritt** der Mitglieder
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- über die Bildung des Vorstands
- über die Voraussetzungen, unter denen die **Mitgliederversammlung** einzuberufen ist
- über die **Form** der Einberufung und
- über die **Beurkundung der Beschlüsse**.

Der **Name des Vereins** soll sich von den Namen der an dem selben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden, § 57 Abs.2 BGB.

Außerdem gilt bei der Wahl des Namen ein „Irreführungsverbot“. Verboten ist demnach ein Name, der ersichtlich geeignet ist über Verhältnisse zu täuschen, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind. So darf sich z.B. ein Verein der ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen lebt, nicht „Stiftung“ nennen.

Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch dem Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, zahlreiche formale Vorgaben macht, lässt es bei der Gestaltung des Inhalts der Vereinssatzung große Freiheit.

So muss der Verein etwa einen bestimmten Zweck verfolgen und einen Sitz haben. Wie dieser Zweck lautet oder wo sich der Sitz befindet, entscheiden die Gründer aber frei. Ebenso frei sind sie darin, die Organisation des Vereins nach ihren Bedürfnissen auszugestalten und den Verein zum Beispiel mit einem **Beirat**, einen **Aufsichtsrat**, einem **Kuratorium** oder Ähnlichen auszustatten.

Zwingend ist ohne Rücksicht darauf, ob der Verein eingetragen werden soll oder nicht,

- dass der Verein einen Vorstand hat, § 26 Abs.1 Satz 1 BGB
- dieser Vorstand nicht vollständig von der **Vertretung des Vereins** ausgeschlossen ist und
- eine **Minderheit** der Mitglieder die Einberufung der **Mitgliederversammlung** verlangen kann, §37 Abs.1 BGB.

Die durch das Gesetz eingeräumte **Gestaltungsfreiheit** des das deutsche Privatrecht beherrschenden Grundsatzes des **Vertragsfreiheit**.

Sie ist Zeichen des Respektes, den das deutsche Recht vor der freiheitlichen Lebensgestaltung eines jeden Einzelnen hat.

Mit dieser Freiheit ist allerdings auch eine Herausforderung verbunden: Da die Bedürfnisse der Vereinsgründer so verschieden sind wie die Zwecke, die sie mit dem Verein verfolgen möchten und so vielfältig wie die Lebenswirklichkeiten, in denen sich ihr Verein bewähren soll, muss jede Vereinssatzung diese Einmaligkeit der Bedürfnisse und Ziele widerspiegeln. Sie sollten deshalb für ihren Verein niemals die Satzung eines anderen Vereins oder eine Mustersatzung aus der Literatur eins zu eins übernehmen. Ganz im Gegenteil lohnt es sich, passgenau und mit Hilfe eines Rechtskundigen zu entwickeln.

Satzungen anderer Vereine mit ähnlicher Zwecksetzung oder veröffentlichte Satzungsmuster sollten sie lediglich als Anregung verstehen, die ihnen helfen können nichts zu vergessen.

Kurz gesagt:

Jeder Verein braucht eine Vereinssatzung. Damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, muss die Vereinssatzung bestimmte formale Kriterien erfüllen. Da kein Verein dem anderen gleicht, die Satzung aber als **Verfassung** des Vereins herausragende Bedeutung hat, lohnt sich eine sorgfältige Ausarbeitung der Vereinssatzung.

Satzungen anderer Vereine und veröffentlichte Muster können nicht mehr als eine erste Anregung geben.

6. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit

Kurz gesagt:

Der Idealverein erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

Für den Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart Bad-Cannstatt führt das Amtsgericht Stuttgart das Vereinsregister mit.

7. Wie funktioniert das Vereinsregister

Kurz gesagt:

Das Vereinsregister ist ein öffentliches Register, das bei den Amtsgerichten geführt wird und in das jeder Einsicht nehmen kann. Ihm komme im Rechtsverkehr Bedeutung zu. Deshalb empfiehlt es sich, stets dafür Sorge zu tragen, dass sich die dem Verein betreffenden Eintragungen auf dem neuesten Stand befinden. Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Anmeldung nicht nach, kann gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

8. Der Vorstand (Bestellung und Aufgaben)

Kurz gesagt:

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann in der Vereinssatzung beschränkt, aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Gerade in diesem Bereich lohnt sich eine sehr sorgfältige Formulierung, die individuell auf die Bedürfnisse des Vereins abgestimmt werden und das gemeinte so klar wie möglich zum Ausdruck bringen sollte.

9. Der Vorstand (Haftung)

Kurz gesagt:

Die Haftung eines Vorstands, der ehrenamtlich tätig ist oder lediglich geringfügig vergütet wird, ist gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder eingeschränkt. Sind dem Vorstand bei einem Fehlverhalten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, hat ihn der Verein auch vor Inanspruchnahme durch dritte zu bewahren.

10. Die Mitgliederversammlung

Kurz gesagt:

Die Mitgliederversammlung das das Organ der Mitglieder des Vereins. Ihre Zuständigkeiten und das bei ihrer Einberufung und Beschlussfassung zu beachtende Verfahren sind weitestgehend einer individuellen Gestaltung durch die Satzung zugänglich. Achten sie auch hier auf eine Formulierung, die Ihren ganz konkreten Bedürfnissen soweit als möglich Rechnung trägt.

11. Weitere Organe des Vereins

Kurz gesagt:

Bei der Ausgestaltung Ihrer inneren Verfassung des Vereins sind Sie nicht auf die Regelung der Verhältnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstands beschränkt. Sie können viele andere Vereinsorgane und deren Aufgabenkreis frei gestalten.

12. Die Mitgliedschaft

Sie erinnern sich: Die Satzung des eingetragenen Vereins muss Bestimmungen über Ein – u. Austritt der Vereinsmitglieder treffen.
Mitglied des Vereins ist.

- wer den Verein mitgegründet oder
- später in den Verein eintritt

Nicht nur Gründungsmitglieder sondern auch der spätere Eintritt beruht auf einen Vertrag.

Im Falle eines Eintritts handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Verein und dem neuen Mitglied.

Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den für den Verein geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung, und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beitragspflichten zu erfüllen. Gleichzeitig erwirbt er sich aus der

Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

Grundsätzlich ist der Verein frei in seiner Entscheidung ob und wen er als neues Mitglied aufnehmen will.

Dies erfolgt wieder aus dem oben dargestellten Grundsatz der Vertragsfreiheit.

In der Vereinssatzung können bestimmte Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft festgelegt werden.

Eine besondere bedeutsame Pflicht des Mitglieds ist die Beitragspflicht.

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt § 39 Abs. 1 BGB .

Kurz gesagt:

Die Mitgliedschaft in einem Verein wird durch die Mitgründung oder dem Eintritt in den Verein erworben. Sie begründet Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Vereinssatzung ergeben. Sie endet mit dem Austritt aus dem Verein, der nicht ausgeschlossen werden kann.

13. Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein

Der Verein kann unter bestimmten Umständen ein Fehlverhalten seiner Mitglieder durch eine Vereinsstrafe missbilligen.

Voraussetzung ist, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält.

- welches vereinsschädigende Verhalten eine Vereinsstrafe auslösen soll.
- Welches Organ für die Verhängung der Vereinsstrafe zuständig ist und
- welche Sanktionen verhängt werden können

Als stärkste Strafe kommt der dauerhafte Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein in Betracht.

Die Überprüfung von Vereinsstrafen durch die ordentlichen Gerichte unterliegt bestimmten Besonderheiten. Wird gegen Sie als Mitglied eine Vereinsstrafe verhängt, die Sie nicht hinnehmen möchten, sollten Sie so bald wie möglich rechtskundigen Rat einholen, da die Anfechtung solcher Maßnahmen durch die Satzung an bestimmte Fristen gebunden sein kann.

Kurz gesagt:

Die Vereinssatzung kann bestimmte Vereinsstrafen vorsehen. Die Verhängung solcher Vereinsstrafen ist an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens gebunden. Schärfste Sanktion ist der dauerhafte Ausschluss aus dem Verein.

14. Auflösung und Liquidation

Kurz gesagt:

Die Auflösung eines Vereins zieht im Regelfall eine Liquidation nach sich. Erst nach Abschluss der Liquidation erlischt der Verein. Der rechtsfähige Verein wird anschließend im Vereinsregister gelöscht.

Stand Dezember 2009